

Hinsichtlich der Kosten, die bei Gesetzwerdung des Entwurfs den Gebietskörperschaften erwachsen werden, wird auf die Ausführungen zum § 6 verwiesen.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Einteilung des Hilfs- und Rettungswesens in Aufgaben des allgemeinen und besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes (**Abs. 1**) ergibt sich aus der Natur der zu erbringenden Hilfs- und Rettungsmaßnahmen. Sie dient einerseits der inhaltlichen Abgrenzung und trägt andererseits dem Umstand Rechnung, daß die Leistungen des besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Regel von anderen Organisationen erbracht werden als die des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes. Warum das Gesetz die überörtlichen Hilfs- und Rettungsmaßnahmen nicht erfaßt, wurde bereits im allgemeinen Teil dieser Ausführungen erörtert.

Zum taxativen Aufgabenkatalog des **Abs. 2** ist zu bemerken, daß auf eine Definition von „Erster Hilfe“ bewußt verzichtet wurde, da — wie auch ein Blick auf § 21 des Arztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, und auf § 28 O.ö. KAG 1976, LGBl. Nr. 10, nahelegt — der Inhalt dieses Begriffs ausreichend klar bzw. erschließbar ist (vgl. auch VwSlg. 8456 A/1973). Wenn auch der — zum Teil schon erfolgreich praktizierte — Einsatz von sogenannten Notarztwägen wärmstens zu begrüßen ist, so soll doch mit der Verwendung des Ausdrucks „Erste Hilfe“ auch verdeutlicht werden, daß Z. 1 — auch wegen des besonderen Aufwandes — keine absolute Verpflichtung zu einer ärztlichen Erstversorgung, d. h. zur Bereitstellung eines Notarztes begründet. Im Hinblick auf die in den oben zitierten Bestimmungen des Arztegesetzes 1984 und des O.ö. KAG 1976 normierte Verpflichtung zu Erster (ärztlicher) Hilfe gehört es nicht zu den Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes, Personen Erste Hilfe zu leisten, die eine Gesundheitsstörung in einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Ordinationsstätte erlitten haben (vgl. **Abs. 4 und 5**); der Transport solcher Personen in eine (andere) Krankenanstalt gehört freilich wieder zu den Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes. Während der Transport erkrankter und verletzter Personen in eine Krankenanstalt von Z. 1 erfaßt ist, fällt der Heimtransport unter Z. 2. Die Bezugnahme auf das Erfordernis der Erhaltung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes in Z. 2 ist erforderlich, weil ansonsten der Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen verloren ginge. Zu den von Z. 2 erfaßten Personen gehören z. B. auch Schwangere (ohne daß deswegen die Schwangerschaft als eine Gesundheitsstörung zu verstehen wäre). Bei den in Z. 3 genannten Veranstaltungen, bei denen Personal und Einrichtungen an Ort und Stelle bereitzustellen sind, ist etwa an Sportveranstaltungen, Versammlungen oder Unterhaltungsfeste zu denken. Der in Z. 3 verwendete Begriff „Veranstaltungen“ deckt sich also nicht mit dem Veranstaltungsbegriff des § 1 Abs. 1 des O.ö. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1955.

Nicht zu den Aufgaben des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes gehören jene Hilfs- und Rettungsmaß-

nahmen, die auf Grund von Hilfeleistungsrechten oder -verpflichtungen erfolgen, die in anderen Gesetzen geregelt sind. Zu erwähnen sind hier etwa jene Hilfsmaßnahmen, die § 1 Abs. 1 des Katastrophenhilfsdienst-Gesetzes, LGBl. Nr. 88/1955, als Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes nennt. Es handelt sich dabei um die Vorbereitung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen zur Abwehr von Personenschäden und zur Abwehr von solchen Sachschäden, durch die Menschen voraussichtlich ihrer maßgeblichen Existenzgrundlagen verlustig werden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten. Demnach wird bei solchen Unfällen oder Elementarereignissen (ausgenommen Brände) die Abgrenzung zwischen Katastrophenhilfsdienst und allgemeinem Hilfs- und Rettungsdienst (für den besonderen gilt die Sonderregelung des **Abs. 3**) derart vorzunehmen sein, daß die Bergung von Personen aus einer Gefahrenlage (z. B. die Bergung Eingeschlossener) in erster Linie Aufgabe des Katastrophenhilfsdienstes ist, die Leistung Erster Hilfe an Geborgene sowie deren Transport in eine Krankenanstalt dagegen eher eine Aufgabe des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes. In sinngemäß gleicher Weise sind bei Bränden die Aufgaben der Feuerpolizei von jenen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes abzugrenzen.

Abs. 5 dient der besseren Abgrenzung der nach dem Gesetzentwurf zu regelnden Angelegenheiten von solchen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Die Bestimmung hat allerdings keine konstitutive Wirkung und könnte auch eine allfällige Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen dieses Gesetzes nicht verhindern; sie ist aber als Interpretationsregel (im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung) wertvoll.

Der Gesetzentwurf erfaßt beispielsweise jene Angelegenheiten nicht, die im § 210 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259 (in Verbindung mit der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, sowie den §§ 286 bis 291 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1972), in der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung ZARV — 1985, BGBl. Nr. 126, oder im § 13 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, (in Verbindung mit dem VIII. Abschnitt der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983) geregelt sind. Ebenso bleiben die im § 185 des ASVG normierten Verpflichtungen der Träger der Unfallversicherung durch die Bestimmungen dieses Entwurfs völlig unberührt.

Zum Verhältnis der Hilfeleistungsverpflichtungen gemäß dem O.ö. Rettungsgesetz zu den im § 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 angeordneten Pflichten geben die Ausführungen zum § 8 Auskunft.

Zu § 2:

Im **Abs. 1** wird — der Verfassungslage entsprechend — zum Ausdruck gebracht, daß das örtliche Hilfs- und Rettungswesen zu den Aufgaben der Gemeinde gehört. Die Gemeinde hat Verpflichtungen auf dem Gebiet des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungswesens wie auch im Bereich des besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungswesens; für letzteres hat sie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im jeweils zumut-

baren Ausmaß vorzusorgen. Der Entwurf sieht in der Folge nur nähere Regelungen über die Sicherstellung der Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes vor.

Die Gemeinden haben die Erbringung der Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes grundsätzlich dadurch sicherzustellen, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes mit privatrechtlichen Vertrag anerkannten Rettungsorganisationen übertragen. Dies trägt insbesondere auch dem Umstand Rechnung, daß nach der bisherigen (durchaus bewährten) Praxis die erforderlichen Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes fast ausnahmslos von freiwilligen Rettungsorganisationen erbracht wurden und werden.

Durch die zwingende Anordnung, in welcher Weise die Gemeinde die öffentlichen Aufgaben des örtlichen Hilfs- und Rettungswesens zu erfüllen hat, wird in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht unzulässig eingegriffen. Die Wahrnehmung dieser öffentlichen Pflichtaufgaben der Gemeinden steht — auch wenn sie mit Mitteln des Privatrechts erfolgt — der Besorgung behördlicher Aufgaben (Art. 118 Abs. 3 B-VG) näher als einer rein erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG. Nach Art. 118 Abs. 4 B-VG sind aber diese Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu besorgen. Solche Aufgaben unterliegen selbstverständlich auch der besonderen landesgesetzlichen Regelung.

Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nicht nach, so werden — als ultima ratio (zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen) — allenfalls Ersatzvornahmen gemäß § 104 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 (bzw. § 69 der Statute der Städte mit eigenem Statut) in Betracht kommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für den Vertrag zwischen der Gemeinde und der anerkannten Rettungsorganisation, der ein solcher sui generis ist, sowie für seine Erfüllung die Vorschriften des Privatrechts maßgebend.

Grundsätzlich soll jede Gemeinde nur mit einer einzigen anerkannten Rettungsorganisation einen Vertrag abschließen, da nur so eine Zersplitterung des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes vermieden werden kann. In besonderen Ausnahmefällen ermächtigt allerdings **Abs. 2** die Gemeinde auch zum Abschluß von Verträgen mit mehreren Rettungsorganisationen, mit denen die einzelnen Rettungsorganisationen zur Bereitstellung und Erbringung der Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes jeweils nur für bestimmte Gebietsteile der Gemeinde oder nur für bestimmte Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet werden. Voraussetzung für eine solche ausnahmsweise Aufteilung der Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes auf mehrere Rettungsorganisationen ist, daß dies aus sachlichen oder örtlichen Gründen notwendig oder mindestens zweckmäßig ist. Dies kann ausnahmsweise z.B. dann der Fall sein, wenn verschiedene Gemeindeteile von jeweils unterschiedlichen Einsatzstellen (verschiedener Rettungsorganisationen) aus besser und schneller zu erreichen sind.

In den Verträgen muß einerseits gewährleistet sein, daß es grundsätzlich zu keinen Überschneidungen der örtlichen und/oder sachlichen Aufgabenbereiche der vertraglich verpflichteten Rettungsorganisationen kommt; ein Tätigwerden einer anerkannten Rettungsorganisation außerhalb ihres vertraglich festgelegten örtlichen und/oder sachlichen Aufgabenbereichs ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 zulässig. Andererseits muß die Gemeinde aber vertraglich sicherstellen, daß in allen Gebietsteilen der Gemeinde alle Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes erbracht werden, also keine Versorgungslücken entstehen.

Abs. 3 sieht zwingende Vorschriften über die Form und den Mindestinhalt des Vertrages vor; sie sind im Interesse der Rechtssicherheit einerseits und der Gewährleistung der Erbringung der Leistungen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes andererseits erforderlich. Z. 4 stellt dabei auf den Widerruf der Anerkennung (§ 4) ab, der als Wegfall der Geschäftsgrundlage zu betrachten ist.

Einer weitergehenden Zielsetzung dient die im **Abs. 4** normierte Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages (Art. 119 a Abs. 8 B-VG); entspricht der Vertrag nicht den Bestimmungen des Abs. 3 oder vermag er sonst die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes offensichtlich nicht sicherzustellen und ist außerdem zu besorgen, daß aus diesen Gründen auch die Interessen des überörtlichen Hilfs- und Rettungswesens gefährdet sind, so muß die Landesregierung die Genehmigung verweigern. Die Genehmigung stellt sich als aufschiebende Rechtsbedingung dar. Für die Vertragspartner bestehen zwar bis zur Erteilung der Genehmigung noch keine Hauptleistungspflichten; sie sind aber insofern an den Vertrag gebunden, als sie nichts unternehmen dürfen, was ein Zustandekommen der Rechtswirksamkeit verhindern könnte. Die Gemeinde trifft die Verpflichtung, die Genehmigung zu beantragen und zu betreiben (Wilhelm, Die Vertretung der Gebietskörperschaften im Privatrecht. Wien — New York 1981, S. 280 ff; Berchtold, Gemeindeaufsicht. Wien — New York 1972, S. 124 ff; Rummel, in: Rummel (Hrsg), Kommentar zum ABGB, 1. Band. Wien: 1983, S. 861 ff mit weiteren Literatur- und Judikaturnachweisen).

Die Gemeinde selbst muß sich — außer bei Gefahr im Verzug — für Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes der von ihr hierfür (jeweils) vertraglich verpflichteten anerkannten Rettungsorganisation bedienen. Sonstigen juristischen und allen natürlichen Personen bleibt es grundsätzlich freigestellt, wessen sie sich — etwa für einen Krankentransport — bedienen wollen. Sie müssen aber bedenken, daß angeforderte anerkannte Rettungsorganisationen an das Gebot des § 4 Abs. 5 gebunden sind, d. h. außerhalb des Gebietes von Gemeinden, mit denen sie einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen haben, grundsätzlich keine Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes erbringen dürfen. Damit der Gemeindebevölkerung bekannt wird, mit welcher (welchen) anerkannten Rettungsorganisation(en) die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, muß die Gemeinde den erfolgten Vertragsabschluß öffentlich bekanntmachen.

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit von Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern (insbesondere in organisatorischer Hinsicht) und im Bestreben, den Freiraum der Gemeinden nur insoweit einzuschränken, als dies im überörtlichen Interesse notwendig und geboten ist, erscheint es vom Standpunkt einer ordnungsgemäßen und funktionierenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes vertretbar, solche Gemeinden zu ermächtigen, die Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes durch die Einrichtung und den Betrieb eines eigenen Hilfs- und Rettungsdienstes sicherzustellen. Die Mindesteinwohnerzahl von 25.000 korrespondiert mit der Bevölkerungszahl im kleinsten politischen Bezirk Oberösterreichs. Ein solcher eigener Hilfs- und Rettungsdienst muß die im § 4 Abs. 2 Z. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 3:

§ 3 ermächtigt die Gemeinden zur Errichtung eines Rettungsverbandes, der die den Gemeinden zukommenden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen hat. Für die Organisation und die Geschäftsführung des Rettungsverbandes ist das O.ö. Gemeindeverbändegesetz maßgebend.

Zu § 4:

Die Eignung der Rettungsorganisationen, mit denen die Gemeinden Verträge gemäß § 2 Abs. 2 abschließen, soll durch eine von der Landesregierung (bzw. unmittelbar vom Landesgesetzgeber) ausgesprochene Anerkennung gewährleistet sein. Als juristische Personen, die eine Anerkennung beantragen, werden insbesondere nach dem Vereinsgesetz 1951 gebildete Vereine in Betracht kommen. Mit der Regelung, daß eine Anerkennung nur für ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit mindestens 10.000 Einwohnern beantragt werden kann, soll eine Zersplitterung des Hilfs- und Rettungsdienstes auf eine Vielzahl von (unter Umständen auch sehr kleinen, den Anforderungen nicht gewachsenen) Rettungsorganisationen vermieden werden.

Die Anerkennung ist an die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen gebunden (Abs. 2). Zum Begriff der Gemeinnützigkeit (Z. 2) ist auf die §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, zum Begriff der Zuverlässigkeit (Z. 3) auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 zu verweisen.

Der Umstand, daß das Gesetz als eine der Voraussetzungen für die Anerkennung die Gemeinnützigkeit vorsieht, hat zweifellos insofern faktische Reflexwirkungen auch auf Gewerbetreibende, die im Rahmen eines Personenbeförderungsgewerbes auch Krankentransporte durchführen, als die Gemeinden sie nicht vertraglich zu Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes verpflichten dürfen. Weder § 4 Abs. 2 Z. 2 noch irgendeine andere Vorschrift des Gesetzes stellen aber eine — dem Bundesgesetzgeber vorbehalten — gewerberechtliche Vorschrift dar noch greift das Gesetz in die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit der Erwerbstätigkeit ein. Das Gesetz enthält keine Regelungen über den Antritt oder die Ausübung eines Gewerbes, das den Krankentransport miteinschließt, sondern „nur“ Bestimmungen zur Sicherstellung einer klaglosen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des all-

gemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungswesens. Krankentransporte durch Gewerbetreibende (sogenanntes „Grünes Kreuz“) bleiben daher weiterhin zulässig bzw. vom Gesetz überhaupt unberührt; die Gemeinden sind freilich gehalten, sich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichtaufgabe der ihr vertraglich verpflichteten Rettungsorganisation(en) zu bedienen.

Nach Abs. 3 kann die Anerkennung an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes erforderlich sind. In Durchbrechung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft ist der Anerkennungsbehörde außerdem eine relativ weitreichende Widerrufsbefugnis eingeräumt, die über die Möglichkeiten gemäß § 68 Abs. 3 AVG 1950 weit hinausgeht; eine solche Regelung ist aber im Interesse einer klaglosen Besorgung des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes unerlässlich (bzw. erforderlich im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG).

Die unmittelbar durch das Gesetz erfolgende Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Oberösterreich, gründet sich auf die Tatsache, daß das Rote Kreuz in Oberösterreich eine besondere Stellung einnimmt. Mit Erlaß vom 27. 10. 1947, Gem./6-0558/3-1947, hat die o.ö. Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde den oberösterreichischen Gemeinden empfohlen, im Interesse einer einheitlichen Organisation des gesamten Kranken- und Rettungswesens das Rote Kreuz mit der Durchführung der Krankentransporte zu beauftragen. Die oberösterreichischen Gemeinden haben hierauf zum weitaus überwiegenden Teil das Rote Kreuz mit der Durchführung der Rettungstransporte beauftragt.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich, verfügt als einzige Organisation in Oberösterreich über ein dichtes Netz an Ortsstellen mit Krankenwagen und erfüllt die im Abs. 2 normierten Voraussetzungen in einwandfreier Weise.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß mit § 1 des Rotkreuzschutzgesetzes, BGBl. Nr. 196/1962, die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz insofern eine besondere Rechtsstellung erhalten hat, als sie als nationale Gesellschaft im Sinne des Art. 26 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde (BGBl. Nr. 155/1953) ausdrücklich anerkannt und damit ihr Aufgabenbereich festgelegt wurde (siehe ferner die Art. 8, 15, 18 und 21 sowie den Anhang I des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte sowie die Art. 9, 11, 12 und 18 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte).

Die Ex-lege-Anerkennung des Roten Kreuzes, Landesverband Oberösterreich, ist mit der Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen gemäß § 2 Abs. 2 mit allen daran interessierten oberösterreichischen Gemeinden verbunden (Kontrahierungszwang).

Unmittelbar auf Grund des Gesetzes ist auch — allerdings beschränkt auf das Gebiet der Landeshauptstadt Linz — eine Anerkennung des Arbeiter-Samariter-Bundes, Landesorganisation Oberösterreich, vorgesehen. Diese Rettungsorganisation verfügt in Linz

über eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung und erfüllt auch sonst für das Gebiet der Landeshauptstadt Linz die im § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen (siehe auch § 14). Eine Ex-lege-Anerkennung (mit entsprechender räumlicher Einschränkung) erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Auch für diese Rettungsorganisation gilt der Kontrahierungszwang.

Nicht nur im Hinblick auf diesen Kontrahierungszwang stellt die Ex-lege-Anerkennung des Roten Kreuzes und des Arbeiter-Samariter-Bundes keinesfalls eine willkürliche Privilegierung bestimmter Organisationen dar; sie ist vielmehr durch die vom Gesetzgeber vorgefundenen Gegebenheiten sachlich gerechtfertigt.

Da eine gegenseitige Konkurrenzierung anerkannter Rettungsorganisationen in der Anbietetung von Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes der klaglosen Versorgung der Bevölkerung mit diesen Leistungen abträglich ist und im Interesse der Bevölkerung unterbunden werden muß, sieht **Abs. 5** vor, daß anerkannte Rettungsorganisationen Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 3 nur insoweit ausüben dürfen, als sie mit Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 für eine Gemeinde, bestimmte Gebietsteile einer Gemeinde oder hinsichtlich bestimmter Aufgaben hiezu verpflichtet sind. Dies gilt unterschiedslos für alle anerkannten Rettungsorganisationen, einerlei ob sie für das gesamte Landesgebiet oder (nur) für einen Teil des Landesgebietes anerkannt sind.

Die im Abs. 5 normierte Einschränkung gilt gemäß **Abs. 6** unter bestimmten Voraussetzungen nicht. „Gefahr im Verzug“ bedeutet dabei, daß mit dem Eintritt oder der Vergrößerung eines gesundheitlichen Schadens unmittelbar zu rechnen ist, wenn Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 nicht oder nur mit Verzögerung erbracht würden.

Zu § 5:

Durch die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß im Bedarfsfall durch Verordnung die Einsatzfähigkeit der anerkannten bzw. sich um eine Anerkennung bewerbenden Rettungsorganisationen und der eigenen Hilfs- und Rettungsdienste von Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht gewährleistet werden kann. § 5 nennt die im Sinne des Art. 18 B-VG erforderlichen Determinanten für die Verordnungsgebung. Die Ermächtigung zur Verbindlichkeitsklärung von ÖNORMEN bezieht sich in erster Linie auf die Ausstattung der Krankenwagen. Die Abgrenzung zu Regelungen des Kraftfahrwesens wird — entsprechend dem § 1 Abs. 5 — so zu erfolgen haben, daß der Ordnungsgeber nur solche Erfordernisse von Rettungsfahrzeugen normiert, die zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 umschriebenen Aufgaben spezifisch geboten erscheinen.

Zu § 6:

Die oberösterreichischen Gemeinden leisten bereits derzeit ohne gesetzliche Verpflichtung dem Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich, Beiträge. Nunmehr sollen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, Beiträge an jene Rettungsorganisationen zu

leisten, mit denen sie Verträge gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen haben. Werden mit mehreren Rettungsorganisationen Verträge abgeschlossen (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz), so ist in diesen Verträgen auch festzulegen, welcher Anteil am gesamten Rettungsbeitrag der jeweiligen Rettungsorganisation gebührt. Maßgeblich wird dabei jedenfalls die flächenmäßige Größe und Einwohnerzahl der zu versorgenden Gebietsteile und/oder der Umfang der zu erbringenden Leistungen zu sein haben. Die Höhe des Rettungsbeitrags je Einwohner der Gemeinde ist unter Bedachtnahme auf die im **Abs. 2** angeführten Kriterien durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Bei den zu berücksichtigenden Einnahmen ist unter anderem auch an Erträge von Veranstaltungen und Sammlungen sowie an Kostenersätze für Krankentransporte, wie sie insbesondere die Sozialversicherungsträger leisten, zu denken. Auf den Rettungsbeitrag sind die von der Gemeinde auf Grund ihrer privatrechtlichen Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit der Rettungsorganisation erbrachten Geld- (oder Sach-)leistungen anzurechnen (vgl. § 2 Abs. 3 Z. 5).

Über Streitigkeiten über Höhe und Fälligkeit des Rettungsbeitrages entscheidet die Landesregierung, doch sieht **Abs. 3** auch eine sukzessive Gerichtszuständigkeit vor (vgl. dazu etwa § 60 Abs. 3 des O.ö. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1975).

Anerkannten Rettungsorganisationen und Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern, die einen eigenen Hilfs- und Rettungsdienst einrichten und betreiben, wird in Hinkunft auf gesetzlicher Grundlage (**Abs. 4**) ein Beitrag des Landes gebühren, der in Höhe und Fälligkeit dem von den Gemeinden gemäß Abs. 1 zu leistenden Rettungsbeitrag entspricht.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt die Aufsicht des Landes über die anerkannten Rettungsorganisationen. Insbesondere wird die Aufsichtsbehörde (u. a. nach dem Vorbild des § 85 WRG 1959) auch ermächtigt, bei Vernachlässigung der Aufgaben durch eine anerkannte Rettungsorganisation dieser die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzutragen und erforderlichenfalls auch selbst zu bewerkstelligen bzw. bewerkstelligen zu lassen. Die vorgesehenen Prüfungs- und Berichtsanspruchsrechte können sich von vornherein nur auf die im § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeitsfelder erstrecken. Für die Aufsicht über eigene Hilfs- und Rettungsdienste von Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern verweist **Abs. 3** auf die entsprechenden Vorschriften der O.ö. Gemeindeordnung 1979 bzw. der jeweiligen Statute (derzeit: IX. Hauptstück des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1980, LGBl. Nr. 10, des Statutes für die Stadt Steyr 1980, LGBl. Nr. 11, und des Statutes für die Stadt Wels 1980, LGBl. Nr. 12).

Zu § 8:

Die vom weitaus überwiegenden Teil der Bevölkerung geteilte Auffassung, daß es aus moralischen Beweggründen grundsätzlich geboten ist, einer Person, die sich in einer ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar bedrohenden erheblichen Gefahrensituation befindet, die zur Behebung der unmittelbar drohenden Gefahr offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten,

sofern diese Hilfeleistung möglich und zumutbar ist, soll in den Rang einer Rechtspflicht gehoben werden. **Abs. 1** tritt damit der Vorschrift des § 95 Abs. 1 des Strafgesetzbuches insofern ergänzend zur Seite, als sie über den Bereich der Unglücksfälle und Gemeingefahren, auf den § 95 Abs. 1 StGB abstellt, hinausgeht und sämtliche Gefahrensituationen erfaßt. Abs. 1 zweiter Satz umreißt beispielhaft, wann eine Hilfeleistung nicht zumutbar ist.

Die bewußt weit gehaltene Formulierung des Abs. 1 soll bewirken, daß die Hilfeleistungspflicht umfassend zu verstehen ist und etwa auch die Verpflichtung zur Duldung einer Verständigung gemäß **Abs. 2** miteinschließt.

Die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen hat bereits im § 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 eingehende und — nach den bisherigen Erfahrungen beurteilt — zufriedenstellende Regelungen erfahren. Ob diese Regelungen tatsächlich mit Erfordernissen der Verkehrssicherung (VfSlg. 4349/1963 und 6680/1972) zu tun haben und daher zu Recht auf den Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ (Art. 11 Abs. 1 Z. 4) gestützt werden können, soll hier dahingestellt bleiben. Im Interesse einer möglichst großen Rechtssicherheit wird darauf verzichtet, neben die Hilfeleistungs- bzw. Verständigungspflichten nach § 4 der StVO 1960 für Verkehrsunfälle die (noch weitergehenden) Regelungen nach § 8 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes treten zu lassen.

Zu § 9:

In Ergänzung zur allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 8) verpflichtet § 9 Abs. 1 zu weiteren zumutbaren — über Aufforderung der Behörde (§ 10) zu erbringenden — Hilfeleistungen und zur Duldung des Betretens und der sonstigen Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten.

Abs. 2 knüpft an Erfahrungen an, wonach Hilfs- und Rettungseinsätze vielfach durch Schaulustige und deren Fahrzeuge insbesondere dadurch erheblich behindert und erschwert wurden, daß Zufahrtswege blockiert wurden, und ordnet — um solche Mißstände zu verhindern — entsprechende Verhaltenspflichten an. Soweit durch diese gesetzlichen Vorschriften — allenfalls — in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Freizügigkeit der Person und auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie in das durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl. Nr. 87/1862, gewährleistete Recht, „aus einem bestimmten Orte oder Gebiete“ nicht ausgewiesen zu werden, eingegriffen wird, ist dies durch die in den jeweiligen Grundrechtsbestimmungen enthaltenen Gesetzesvorbehalte gedeckt, von denen in sachlich gerechtfertigter — und damit gleichheitssatzkonformer — Weise Gebrauch gemacht werden soll.

Abs. 3 stellt nur auf rechtmäßig zugefügte Beeinträchtigungen ab, somit auf Schäden, die mit einem ordnungsgemäßen Rettungseinsatz zwangsläufig verbunden sind. Bei Schäden, die bei einer ordnungsgemäßen Durchführung eines Rettungseinsatzes vermeidbar gewesen wären und somit als rechtswidrig zugefügt anzusehen sind, werden — schuldhaftes Verhalten vorausgesetzt — Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen. Einem durch einen ordnungsgemäßen Rettungseinsatz „Begünstigten“ soll dagegen ein Entschädigungsanspruch nicht zukommen.

Zu § 10:

In Übereinstimmung mit § 58 Abs. 2 Z. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 und § 48 Abs. 2 der Statute der Städte mit eigenem Statut ordnet **Abs. 1** an, daß Behörde erster Instanz im Sinne des Gesetzes der Bürgermeister bzw. der Magistrat ist. **Abs. 2** ermächtigt zur Setzung faktischer Amtshandlungen (in Ausübung behördlicher Befugnisse) bei Gefahr im Verzug.

Zu § 11:

§ 11 erklärt verschiedene Verhaltensweisen, die der Erreichung der Ziele des Gesetzes zuwiderlaufen, — sofern sie nicht gerichtlich zu ahndende Delikte oder nach anderen Verwaltungsvorschriften strafbare Handlungen darstellen — zu Verwaltungsübertretungen und sieht als Sanktionen Geldstrafen bis zu S 30.000,— vor. Strafbar sind demnach beispielsweise die mutwillige Veranlassung eines Rettungseinsatzes und die Behinderung eines Rettungseinsatzes.

Hinsichtlich des Zuffließens der Geldstrafen wird von dem im § 15 VStG 1950 enthaltenen Vorbehalt zugunsten der Verwaltungsvorschriften Gebrauch gemacht und angeordnet, daß die Geldstrafen den Gemeinden für Zwecke des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes zuffließen sollen (**Abs. 3**).

Zu § 12:

Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG ordnet an, daß Gesetze Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen haben. Dieser Verfassungsbestimmung trägt § 12 Rechnung.

Zu § 13:

§ 13 **Abs. 1** sieht die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung der Strafbestimmungen vor. Der Umfang der Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, auf Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und auf die Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Eine Mitwirkung von Sicherheitswacheorganen der Bundespolizeibehörden durch Anzeigerstattung bei bestimmten dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen (§ 11) wird im **Abs. 2** angeordnet.

Einer weitergehenden Mitwirkung von Bundesorganen hat der Bund bereits im Begutachtungsverfahren nicht zugestimmt.

Zu § 14:

Durch die Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, daß Rettungsorganisationen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Rettungsdienst in einzelnen Gemeinden in entsprechend qualifizierter Weise besorgen, jedoch die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 zweiter Satz nicht erfüllen, auch weiterhin mit Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes betraut werden können. Diese Organisationen, die auch die notwendigen Ausrüstungsgegenstände angeschafft haben, könnten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Teil nicht mehr zu Hilfs- und

Rettungsdiensten herangezogen werden; dies würde jedoch eine Härte darstellen.

Durch die Bestimmung des **Abs. 2** ist gewährleistet, daß auch diese Rettungsorganisationen gleich den anerkannten Bestimmungen dieses Gesetzes und der Aufsicht der Landesregierung unterliegen.

Zu § 15:

Die mit der Festsetzung des Tages des Inkrafttretens (1. Juli 1988) bewirkte Legislative soll den Gemeinden und der Landesregierung (als Anerkennungs- bzw. Aufsichtsbehörde) eine ausreichende Frist zur Vorbereitung auf die Durchführung des Gesetzes einräumen.

Im Interesse einer raschen Verwirklichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele ist u. a. vorgesehen, daß die Anerkennung als Rettungsorganisation bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beantragt werden kann (wenngleich darüber erst nach diesem Zeitpunkt abgesprochen werden darf); ferner können auch Ver-

träge gemäß § 2 mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich, mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesorganisation Oberösterreich, — allerdings nur von der Landeshauptstadt Linz — sowie mit Rettungsorganisationen nach § 14 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen und von der Landesregierung genehmigt werden (wenngleich mit Wirkung frühestens mit 1. Juli 1988).

Vielfach werden aber mit Inkrafttreten des Gesetzes rechtswirksam abgeschlossene Verträge gemäß § 2 Abs. 2 (noch) nicht vorliegen. **Abs. 5** normiert daher eine Übergangsregelung über die Anwendbarkeit jener gesetzlicher Bestimmungen, die einen solchen Vertrag voraussetzen.

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz über das Hilfs- und Rettungswesen im Land Oberösterreich (O.ö. Rettungsgesetz 1988) beschließen.

Linz, am 16. Februar 1988

Aichinger
Obmann

Gstöttner
Berichterstatler

G e s e t z

vom _____

über das Hilfs- und Rettungswesen im Land Oberösterreich (O.ö. Rettungsgesetz 1988)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Hilfs- und Rettungswesen

(1) Das Hilfs- und Rettungswesen im Sinne dieses Gesetzes umfaßt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur die Aufgaben des allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Gemeinde (örtlicher Hilfs- und Rettungsdienst).

(2) Aufgabe des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes ist es, erforderlichenfalls:

1. Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, je nach Bedarf Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hiezu besonders geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen;
2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Transportmittel (öffentliches Verkehrsmittel, Taxi u. dgl.) benützen können, unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hiezu besonders geeigneten Verkehrsmitteln zu befördern, soweit dies zur Erhaltung oder Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erforderlich ist;

3. das für die Aufgaben gemäß Z. 1 und 2 erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen — bei Veranstaltungen auf Kosten des Veranstalters erforderlichenfalls auch an Ort und Stelle — im ausreichenden Maß bereitzustellen;
4. Schulungen in Erster Hilfe durchzuführen.

(3) Aufgabe des besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes ist es, Personen zu retten und außer Gefahr zu bringen, die in einer Naturhöhle (Höhlenrettung), am Berg (Bergrettung) oder im Wasser (Wasserrettung) in eine ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar bedrohende erhebliche Gefahrensituation geraten sind. Hierzu gehört die Leistung Erster Hilfe an Ort und Stelle sowie die Erfüllung der nach den jeweils gegebenen Umständen des Einzelfalls sonst erforderlichen Aufgaben gemäß Abs. 2.

(4) Durch die Aufgaben des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes nach diesem Gesetz werden Hilfeleistungsrechte und -verpflichtungen (einschließlich des Rechtes zur Durchführung von Schulungen) nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt. Zu den Aufgaben des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes nach diesem Gesetz gehören insbesondere nicht: Hilfs- und Rettungsmaßnahmen auf Grund des Katastrophenhilfsdienst-Gesetzes, LGBl. Nr. 88/1955, der O.ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953, und des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10.

(5) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, kommt diesen Bestimmungen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung zu.

§ 2

Aufgaben der Gemeinde

(1) Das örtliche Hilfs- und Rettungswesen gehört zu den Aufgaben der Gemeinde. Jede Gemeinde hat die für ihr Gemeindegebiet erforderlichen Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes sicherzustellen und für die Belange des besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im jeweils zumutbaren Ausmaß vorzusorgen.

(2) Die Sicherstellung der Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes hat durch Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation (§ 4) zu erfolgen, in dem sich die Rettungsorganisation zur Bereitstellung und Erbringung der erforderlichen Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes verpflichtet. Die Gemeinde kann, soweit dies auf Grund bestimmter örtlicher oder sachlicher Gegebenheiten zweckmäßig ist, hinsichtlich bestimmter Gebietsteile der Gemeinde oder hinsichtlich bestimmter Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 auch mit mehreren anerkannten Rettungsorganisationen Verträge abschließen, muß gegebenenfalls aber vertraglich sicherstellen, daß die sachlichen und örtlichen Aufgabenbereiche dieser Rettungsorganisationen gegenseitig so abgegrenzt sind, daß sie einander grundsätzlich ausschließen.

(3) Der Vertrag gemäß Abs. 2 muß schriftlich für eine Dauer von mindestens fünf Jahren sowie mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten abgeschlossen werden. Er muß jedenfalls Regelungen enthalten über

1. die von der Rettungsorganisation zu erbringenden Leistungen,
2. die Verpflichtung, daß diese Leistungen gegenüber jedermann und im gesamten Gemeindegebiet bzw. in den vereinbarten Gebietsteilen (Abs. 2 zweiter Satz) erbracht werden,
3. die Dauer und Kündigung des Vertragsverhältnisses,
4. das Außerkrafttreten des Vertrages, wenn die Anerkennung gemäß § 4 Abs. 3 widerrufen wurde,
5. die von der Gemeinde zu erbringenden Geld- und Sachleistungen. Diese Leistungen sind auf den Rettungsbeitrag gemäß § 6 anzurechnen,
6. das Recht der Gemeinde, in die Buch- und Kassensführung sowie in die sonstige Gebarung der Rettungsorganisation Einsicht zu nehmen oder durch einen Bevollmächtigten Einsicht nehmen zu lassen.

(4) Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage, die Genehmigung schriftlich versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag den Bestimmungen des Abs. 3 nicht entspricht oder sonst die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes offensichtlich nicht sicherzustellen vermag und deswegen zu besorgen ist, daß auch die Interessen des überörtlichen Hilfs- und Rettungswesens gefährdet sind.

(5) Der Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 2 ist nach seiner Genehmigung durch die Landesregierung unter Angabe der Rettungsorganisationen, die damit für die Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Gemeinde zuständig geworden sind, von der Gemeinde durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch in diesem Blatt bekanntzumachen.

(6) Die Gemeinde hat sich für Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes der hierfür vertraglich verpflichteten Rettungsorganisation zu bedienen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(7) Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern können die Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes statt durch Abschluß von Verträgen gemäß Abs. 2 auch dadurch sicherstellen, daß sie einen eigenen Hilfs- und Rettungsdienst einrichten und betreiben, der die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Z. 2 bis 5 erfüllt. Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 3

Rettungsverband

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden können sich durch Vereinbarung zum Abschluß eines Vertrages gemäß § 2 Abs. 2 sowie zur Wahrnehmung der sich daraus nach diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Gemeinde zu einem Gemeindeverband (Rettungsverband) zusammenschließen.

(2) Für die Bildung, Organisation und Geschäftsführung des Rettungsverbandes gelten die Bestimmungen des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes.

§ 4

Anerkennung einer Rettungsorganisation

(1) Juristische Personen können auf Antrag von der Landesregierung mit Bescheid als Rettungsorganisation anerkannt werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes in jenem Gebiet des Landes, für das die Anerkennung beantragt wird, erwarten lassen. Eine Anerkennung kann nur für ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit mindestens 10.000 Einwohnern beantragt werden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung einer juristischen Person als Rettungsorganisation ist, daß sie

1. ihren Sitz im Land Oberösterreich hat und ihr satzungsgemäßer Zweck die Erbringung der Leistungen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes umfaßt,
2. gemeinnützig tätig ist,
3. zu keinen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für sie handelnden Organe Anlaß gibt,
4. über genügend Personal, das für die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 ausgebildet ist, über geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl mit sachlicher Mindestausstattung samt dem hiefür erforderlichen sachkundigen Personal und über die sonst erforderlichen Einrichtungen für die Erfüllung aller Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 in dem beantragten Gebiet verfügt,
5. eine örtlich und überörtlich ständig über Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle besitzt.

(3) Die Anerkennung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für das beantragte Gebiet auszusprechen und in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. Sie kann auch unter den für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist und — sofern es sich um einen behebbaren Mangel handelt — der Aufforderung der Landesregierung zur Behebung des Mangels binnen angemessener Frist nicht nachgekommen wurde. Sie kann ferner von der Landesregierung widerrufen werden, wenn die anerkannte Rettungsorganisation innerhalb eines Jahres ab ihrer Anerkennung nicht mit wenigstens einer Gemeinde einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen, wiederholt Bedingungen oder Auflagen des Anerkennungsbescheides oder behördliche Aufträge nicht erfüllt oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Abs. 5 verstoßen hat.

(4) Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich, mit dem Sitz in Linz, gilt für das gesamte Land Oberösterreich als anerkannte Rettungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes. Es ist verpflichtet, mit jeder oberösterreichischen Gemeinde auf deren Ersuchen einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließen. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Linz gilt auch der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesorganisation Oberösterreich, mit dem Sitz in Linz, als anerkannte Rettungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes. Er ist verpflichtet, mit der Landeshauptstadt Linz auf deren Ersuchen einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließen.

(5) Anerkannte Rettungsorganisationen dürfen Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 3 nur im Gebiet jener Gemeinden ausüben, mit denen sie einen Vertrag gemäß

§ 2 Abs. 2 abgeschlossen haben. Bezieht sich ein Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 nur auf bestimmte Gebietsteile einer Gemeinde oder nur auf bestimmte Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2, so dürfen Tätigkeiten nach dieser Bestimmung nur zur Versorgung dieser Gebietsteile bzw. nur zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben ausgeübt werden.

(6) Die Einschränkung gemäß Abs. 5 gilt nicht, wenn Organe einer anerkannten Rettungsorganisation außerhalb des Gebietes einer Gemeinde, mit der sie einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen hat, zufällig von sich aus einen Anlaß für Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 wahrnehmen und Gefahr im Verzug vorliegt.

§ 5

Ausstattung

Die Landesregierung kann durch Verordnung den Mindestpersonalstand, die fachlichen Voraussetzungen für das verwendete Personal sowie die sachliche Mindestausstattung der anerkannten bzw. sich um eine Anerkennung bewerbenden Rettungsorganisation sowie des eigenen Hilfs- und Rettungsdienstes einer Gemeinde mit mehr als 25.000 Einwohnern (§ 2 Abs. 7) unter Berücksichtigung der Anzahl der mit Leistungen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes zu versorgenden Personen, der gegebenen örtlichen und sachlichen Verhältnisse sowie der vorhersehbaren Gefahren vorschreiben. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zur wirksamen Ersten Hilfeleistung und zur Krankenbeförderung erforderlichen Geräte und Einrichtungen vorhanden und jederzeit einsatzbereit sind, sowie, daß die mit der Ersten Hilfeleistung und der Krankenbeförderung befaßten Personen ausreichend geschult und mit der Handhabung der Geräte und Einrichtungen vertraut sind. Durch Verordnung der Landesregierung können auch einschlägige ÖNORMEN oder sonstige allgemein anerkannte Richtlinien für verbindlich erklärt werden.

§ 6

Rettungsbeitrag

(1) Die Gemeinde hat an die Rettungsorganisation, mit der sie einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen hat, jährlich einen bestimmten Beitrag zu den Kosten des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes (Rettungsbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt wird. Schließt die Gemeinde mit mehreren Rettungsorganisationen einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 ab, so ist in diesen Verträgen auch festzulegen, wieviel v. H. des Rettungsbeitrages an die einzelnen Rettungsorganisationen zu entrichten ist. Der Rettungsbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Berechnung des Rettungsbeitrages der Gemeinde zugrundezulegende Einwohnerzahl richtet sich nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung (§ 1 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199), wobei ein solches Ergebnis erstmals in dem Kalenderjahr wirksam wird, das dem Jahr der Durchführung der Volkszählung folgt.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages hat die Landesregierung auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungs-

dienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten, auf die Höhe der Einnahmen der anerkannten Rettungsorganisation und auf die gemäß Abs. 4 gebührenden Beiträge des Landes Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung der Verordnung ist der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören.

(3) Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer anerkannten Rettungsorganisation, mit der sie einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen hat, über die Höhe und Fälligkeit des Rettungsbeitrages entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Den Streitparteien steht es frei, binnen dreier Monate nach Zustellung des Bescheides der Landesregierung bei jenem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Gemeinde liegt, einen Antrag auf Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit des Rettungsbeitrages einzubringen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Landesregierung außer Kraft.

(4) Das Land hat den anerkannten Rettungsorganisationen und jenen Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern, die einen eigenen Hilfs- und Rettungsdienst einrichten und betreiben (§ 2 Abs. 7), Beiträge in der gleichen Höhe und mit der gleichen Fälligkeit zu leisten, wie sie von den Gemeinden gemäß Abs. 1 zu leisten sind.

§ 7

Aufsicht

(1) Die Landesregierung übt die behördliche Aufsicht über alle anerkannten Rettungsorganisationen aus. Die Aufsicht ist dahin auszuüben, daß die Rettungsorganisationen die ihnen nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung und den mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträgen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck jederzeit die Geschäftsführung und Gebarung der anerkannten Rettungsorganisationen überprüfen bzw. überprüfen lassen sowie Berichte und Unterlagen über ihre Tätigkeit anfordern, Einrichtungen der Rettungsorganisationen besichtigen und behördliche Organe zu den Sitzungen der Kollegialorgane der Rettungsorganisationen entsenden. Sie kann ferner, wenn eine Rettungsorganisation ihre Aufgaben vernachlässigt, diese verhalten, die erforderlichen Veranlassungen binnen angemessener Frist zu treffen. Kommt die Rettungsorganisation diesem Auftrag nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Rettungsorganisation bewerkstelligen oder bewerkstelligen lassen.

(3) Für die Aufsicht über eigene Hilfs- und Rettungsdienste von Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern gelten die einschlägigen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 bzw. der Statute für die Städte mit eigenem Statut.

§ 8

Allgemeine Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht

(1) Unbeschadet der Verpflichtung zur Hilfeleistung in Unglücksfällen und Gemeingefahr (§ 95 StGB) ist jeder Mann verpflichtet, einer Person, die sich in einer ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar bedrohenden erheblichen Gefahrensituation befindet, die zur Behebung

der unmittelbar drohenden Gefahr offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, sofern diese Hilfeleistung dem Verpflichteten möglich und zumutbar ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter erheblicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Hilfeleistungspflichtigen möglich wäre.

(2) Ist der zur Hilfeleistung Verpflichtete nicht in der Lage, mit eigenen Kräften die erforderliche Hilfe zu leisten, so hat er unverzüglich eine anerkannte Rettungsorganisation oder eine Sicherheitsdienststelle zu verständigen oder auf andere geeignete Art und Weise für fremde Hilfe zu sorgen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Verkehrsunfällen (§ 4 der Straßenverkehrsordnung 1960).

§ 9

Pflichten und Befugnisse im Einsatzfall

(1) Während eines Hilfs- und Rettungseinsatzes hat jedermann über Aufforderung der Behörde im notwendigen Umfang die ihm zumutbare Hilfeleistung zu erbringen und das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten für Zwecke des Hilfs- und Rettungseinsatzes zu dulden.

(2) Personen, deren Anwesenheit im Einsatzbereich zur Hilfeleistung nicht erforderlich bzw. angebracht ist, haben sich so zu verhalten, daß weder durch sie selbst noch durch Sachen, über die sie verfügen, die Hilfeleistung behindert wird. Insbesondere sind die Zufahrtswegen zum Einsatzort von Personen und Fahrzeugen freizuhalten.

(3) ~~Erwachsen einem auf Grund einer Aufforderung gemäß Abs. 1 Verpflichteten durch einen ordnungsgemäß durchgeführten Rettungseinsatz Schäden, so gebührt ihm eine angemessene von der Gemeinde zu leistende Entschädigung (Schadloshaltung), sofern ihm nicht nach bürgerlichem Recht Schadenersatzansprüche gegenüber einem Dritten zustehen. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die im Zuge eines ordnungsgemäßen Rettungseinsatzes gesetzte schädigende Maßnahme ausschließlich oder doch überwiegend der Abwehr von Schäden von dem gemäß Abs. 1 Verpflichteten diente. Entschädigungsansprüche sind, sofern keine Übereinkunft erzielt werden kann, im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Der Gemeinde steht ein Regreßanspruch gegenüber demjenigen zu, der durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten Anlaß für den Hilfs- und Rettungseinsatz gab.~~

§ 10

Behörde

(1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister (Magistrat).

(2) Zur Durchsetzung der Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 kann bei Gefahr im Verzug unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden. Beim Einsatz im Rahmen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes können diese Befugnisse namens der Behörde auch von dem den Einsatz leitenden Organ der anerkannten Rettungsorganisation bzw. des Hilfs- und Rettungsdienstes einer Gemeinde mit mehr als 25.000 Einwohnern (§ 2 Abs. 7) wahrgenommen werden, sofern und solange kein Organ der Behörde anwesend ist.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer nach anderen Verwaltungsvorschriften strafbaren Handlung oder einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. sich ohne Anerkennung gemäß § 4 als anerkannte Rettungsorganisation oder in damit leicht verwechselbarer Weise bezeichnet oder ausgibt,
2. wiederholt oder fortgesetzt Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht erfüllt oder gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 oder 5 verstößt,
3. die im § 8 geregelte Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht nicht erfüllt,
4. den Einsatz des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes veranlaßt, obwohl er weiß, daß kein Anlaß für einen Einsatz besteht,
5. den Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
6. Einrichtungen des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes mißbräuchlich verwendet oder beschädigt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000,— zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Sie sind von der Gemeinde für Zwecke des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes zu verwenden.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Gesetz der Gemeinde oder bestimmten Gemeindeorganen zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

§ 13

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 11 Abs. 1 Z. 3 bis 6 im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 46/1977, mitzuwirken.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden haben deren Sicherheitswacheorgane die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 Abs. 1 Z. 3 bis 6 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Gemeinden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von Rettungsorganisationen Rettungseinsatzstellen betrieben werden und Leistungen nach § 1 Abs. 2 erbracht werden, dürfen mit dieser Rettungsorganisation einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 abschließen, auch wenn diese Rettungsorganisation keine Anerkennung gemäß § 4 besitzt.

(2) Die Rettungsorganisation, mit der die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat (Abs. 1), gilt für die Zeit der Vertragsdauer als anerkannte Rettungsorganisation nach diesem Gesetz. § 4 Abs. 3 dritter Satz gilt mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden ist.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Anerkennung einer Rettungsorganisation nach diesem Gesetz (§ 4) kann auch schon vor seinem Inkrafttreten beantragt werden. Die Entscheidung über einen solchen Antrag kann aber erst nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt getroffen werden.

(4) Die Verträge gemäß § 2 Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Verträge mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich, können auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen und von der Landesregierung genehmigt werden, werden aber frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt wirksam. Gleiches gilt für einen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Linz und dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesorganisation Oberösterreich.

(5) Bestimmungen dieses Gesetzes, die einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 voraussetzen, sind erst dann anzuwenden, wenn ein solcher Vertrag rechtswirksam abgeschlossen wurde.